



Anmeldung für den Kindergarten *KIND SEIN*

Daten zum Kind:

Vorname(n): _____

Nachname: _____

Geboren am/in: _____ Versicherungsnummer: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Muttersprache: _____

Anzahl der Geschwister, für die Familienbeihilfe bezogen wird: _____

Behindert laut Behindertengesetz: Ja Nein

Vertrauensarzt: _____

Daten der Erziehungsberechtigten/r:

	Mutter	Vater
Name		
Adresse (Straße, PLZ, Ort)		
Telefonnummer		
Email		
Berufstätig	<input type="radio"/> Teilzeit <input type="radio"/> Vollzeit <input type="radio"/> Nicht berufstätig <input type="radio"/> In Ausbildung	<input type="radio"/> Teilzeit <input type="radio"/> Vollzeit <input type="radio"/> Nicht berufstätig <input type="radio"/> In Ausbildung
Versicherungsnr.		
Erziehungsberechtigt	ja / nein	ja / nein
Alleinerziehend	ja / nein	ja / nein

Datum der Anmeldung: _____

Bitte NUR mit Anmeldedatum und Unterschrift (S. 5) abgeben! Ansonsten gilt die Anmeldung als nicht vollständig und muss vorerst zurückgewiesen werden.

Beginn des Betreuungsverhältnisses am: _____

Beendigung des Betreuungsverhältnisses:

- Mit Schulbeginn des Kindes im Herbst _____ (Jahr eintragen)
- Per _____
- Noch offen (Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist nötig, s.u.)

Auszufüllen vom Kindergarten:

- Platz genehmigt _____
- Anmeldung kopiert Kopie retourniert _____



Kindergartenordnung des Kindergartens *KIND SEIN*

Z. 1 Leistungen, die zu bezahlen sind

Betreuungsbeitrag	Monatlich € 139,50*	Sozialstaffelmodell von € 0,- bis max. € 139,50* monatlich je nach Einkommen der Eltern möglich (näheres unter http://www.kinderbetreuung.steiermark.at). <small>* wird vom Land Steiermark vorgegeben und ändert sich jährlich. Stand für das Kindergartenjahr 2019/20.</small>
Mittagessen	Monatlich € 95,--	Ein von den BetreuerInnen frisch und nahrhaft zubereitetes Mittagessen steht den Kindern zur Verfügung. Die Zutaten sind vorwiegend biologischer Herkunft.
Gesonderte Betreuungszeit	€ 3,80	Betrag pro voller Stunde. Eine Anmeldung im Halb-Stunden-Takt ist möglich (€ 1,90 pro halber Stunde).
Sachaufwand	Jährlich € 275,--	Im ersten Betreuungsmonat ist der Beitrag für den Sachaufwand für das gesamte Betreuungsjahr im Vorhinein zu entrichten und wird bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht rückerstattet.
Aufwand für Ausflüge		Je nach Art des Ausfluges sind Taxi/Bus und Eintritt zu entrichten.

Z. 2 Betriebsform

- Der Kindergarten wird als Ganzjahresbetrieb für Kinder ab dem 3. Lebensjahr geführt.
- Ein verpflichtend 3-wöchiger Betriebsurlaub findet im Sommer statt.
- In den Schulferien (Weihnachten, Semesterferien und Ostern) ist der Kindergarten geöffnet, wenn der Bedarf gegeben ist (Bedarfserhebung).
- Gesetzliche Feiertage, Fenstertage und der 3-wöchige Betriebsurlaub sind in den monatlichen Unkostenbeiträgen mit eingerechnet. Es gibt daher keinen Anspruch auf Rückerstattung des Betreuungsbeitrages für diese Tage, ebenso nicht für Mittagessensbeitrag und den Sachaufwand.

Z. 3 Öffnungszeiten

- Der Kindergarten hat täglich von 07:30 bis 13:30 Uhr geöffnet.
- Von 7:00 bis 07:30 Uhr und von 13:30 bis spätestens 14:00 Uhr werden zusätzlich bei Bedarf *Gesonderte Betreuungsstunden* angeboten. Bei zu geringem Bedarf (siehe *Gesonderte Betreuungszeit*) können die Öffnungszeiten auch tageweise unterschiedlich sein.
- Ändert sich der Bedarf für die *Gesonderte Betreuungszeit*, behält sich der Kindergarten das Recht vor, auch die Öffnungszeiten entsprechend anzupassen. Diese Anpassungen erfolgen jeweils zu Monatsbe-



ginn und werden zuvor den Eltern in entsprechender Weise bekannt gegeben. Eine solche Änderung bedarf *keiner* Änderung des Betreuungsvertrages.

- d) Bei sich änderndem Betreuungsbedarf behält sich der Kindergarten weiters das Recht vor, das den Öffnungszeiten zugrundeliegende Kindergartenmodell wieder zu ändern, z.B. nur 5 Stunden Kindergartenbetrieb (von 08:00 bis 13:00 Uhr) und/oder anschließenden Tagesmutter-Betrieb. Dies bedarf jedoch einer Änderung im Betreuungsvertrag.

Z. 4 Bring- und Hol-Zeiten

- a) Für den Kindergartenbetrieb dürfen die Kinder frühestens um 07:30 Uhr bis spätestens 09:00 Uhr gebracht und müssen spätestens um 13:30 Uhr abgeholt werden.
- b) Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten (Kindergarten-Betrieb oder Gesonderte Betreuungszeit) zu bringen und abzuholen.
- c) Werden Kinder außerhalb dieser festgelegten Zeiten gebracht bzw. geholt, werden zusätzliche Kosten für die Gesonderte Betreuungszeit monatlich im Nachhinein verrechnet, sofern dies das aktuell zugrundeliegende Betreuungsmodell ist.
- d) Gibt es in der Organisationsform im Anschluss an den Kindergartenbetrieb ein Tagesmuttermodell, dürfen jene Kinder, die nur für den Kindergarten angemeldet sind, die Kindergartenzeit nicht überschreiten!

Z. 5 Gesonderte Betreuungszeit

- a) Die Zeiten von 07:00 bis 07:30 Uhr sowie von 13:30 bis maximal 14:00 Uhr wird als Gesonderte Betreuungszeit geführt.
- b) In dieser Zeit ist ein/e bei uns angestellte/r KinderbetreuerIn oder in Vertretungsfällen auch eine andere Person für die Betreuung der Kinder zuständig.
- c) Die tatsächlich angebotenen Betreuungsstunden im Rahmen der Gesonderten Betreuung werden anhand der Fixanmeldungen festgelegt. Auch die tatsächlichen Öffnungszeiten richten sich nach den Fixanmeldungen für die Gesonderte Betreuung.
- d) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen der Basis-Öffnungszeiten vorgesehene Betreuungs(halb-)stunden nicht anzubieten, wenn dafür zu wenige Kinder fix angemeldet sind.

Z. 6 Gesonderte Betreuungszeit – Fixanmeldungen

- a) Die Anmeldung für die Gesonderte Betreuungszeit kann im Halb-Stunden-Takt und tageweise unterschiedlich anhand des auf Seite 7 befindlichen Formulars erfolgen.
- b) Nach Anmeldung für die Gesonderten Betreuungszeit wird der dafür zusätzlich fällige monatliche Beitrag vom Kindergarten berechnet.
- c) Der Elternbeitrag für die Gesonderte Betreuungszeit ist monatlich im Vorhinein bis spätestens 03. des Monats zu entrichten und kann für nicht konsumierte Stunden nicht rückerstattet werden.
- d) Werden zusätzlich zu den fix angemeldeten Stunden weitere (Halb-)Stunden benötigt, werden diese im Nachhinein am Ende des Monats verrechnet (siehe *Gesonderte Betreuungszeit – Flexible Stunden*).
- e) Die Eltern haben die Möglichkeit, den fixen Bedarf für die Gesonderte Betreuungszeit jeweils zu Beginn eines Monats schriftlich zu ändern. Erhöht sich der Betreuungsbedarf, reicht dafür eine Frist von



zwei Wochen zuvor aus. Reduziert sich jedoch der Betreuungsbedarf, muss für die Bekanntgabe der Änderung eine Frist von einem Monat eingehalten werden (z.B. Bekanntgabe bis 01. Juli, wenn Änderung ab 01. August gewünscht). Der Grund dafür liegt bei einem ggf. höheren Verwaltungsaufwand bei Reduzierung des Bedarfs.

- f) Kommt es durch Änderungen der Fixanmeldungen zu einem zu geringen Bedarf, behält sich der Kindergarten das Recht vor, diese Betreuungs(halb)stunden nicht mehr anzubieten. Die Eltern werden rechtzeitig darüber informiert.

Z. 7 Gesonderte Betreuungszeit – Zusätzliche Stunden

- a) Kinder, die nicht für die Gesonderte Betreuungszeit fix angemeldet sind, oder angemeldete Kinder außerhalb ihrer vorab definierten Betreuungszeit, können zusätzliche (Halb-)Stunden in Anspruch nehmen.
- b) Diese Betreuung kann nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten erfolgen (siehe Z. 3 *Öffnungszeiten*).
- c) Die Abrechnung dieser (Halb-)Stunden erfolgt monatlich im Nachhinein zu den beschriebenen Kosten.
- d) Der Bedarf für zusätzliche Betreuungsstunden muss im Vorhinein bekannt gegeben werden.

Z. 8 Zu bezahlende Leistungen im Detail

- a) Der Betreuungsbeitrag in Höhe des Sozialstaffel-Modells ist monatlich bis zum jeweils 03. des Monats zu bezahlen.
- b) Das Mittagessensgeld in Höhe von € 95,-- ist monatlich bis zum jeweils 03. des Monats zu bezahlen.
- c) Kosten für die Gesonderte Betreuungszeit gemäß des vorab bekannt gegebenen fixen Betreuungsausmaßes in Höhe von € 3,50 pro Stunde bzw. € 1,75 pro halber Stunde sind monatlich im Vorhinein bis zum 03. des Monats zu bezahlen.
- d) Der Sachaufwand in Höhe von € 275,-- ist jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres im Vorhinein zu bezahlen. Bei späterem Einstieg in den Kindergarten ist der Sachaufwand aliquot zu bezahlen. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, erhält das zweite Kind beim Sachaufwand einen Rabatt in Höhe von € 75,-- (also € 200,-- zu bezahlen). Bei vorzeitigem Ausstieg aus dem Kindergarten kann der bereits bezahlte Sachaufwand nicht rückerstattet werden.
- e) Diverse Ausflüge werden mit Taxi, Bus oder Zug getätigt, deren Kosten (bzw. Eintritte) von den Eltern gesondert zu begleichen sind.

Z. 9 Krankheit und Fernbleiben des Kindes

- a) Zum Wohle der Kinder müssen sich die Eltern verpflichten, das Auftreten von Krankheiten, die als ansteckend gelten, dem Kindergarten sofort zu melden. Außerdem werden alle Eltern ersucht, erkrankte Kinder zu Hause zu lassen.
- b) Die Eltern sind verpflichtet, das Fernbleiben der Kinder zu melden. Freiwillige Abwesenheit oder Krankheit des Kindes ist keine Unterbrechung des Vertragszustandes.
- c) Dem Betreuungsteam bleibt die Entscheidung vorbehalten, Kinder bei Erkrankung zu betreuen oder sie nach Hause zu schicken. Dem Betreuungsteam muss immer die Gesunderhaltung aller Kinder ein



Anliegen sein. Auf organisatorische Schwierigkeiten der Eltern kann nur zweitrangig Rücksicht genommen werden.

- d) Die Kindergartengruppe besucht regelmäßig den naheliegenden Wald bzw. nutzt laufend den Garten des Kindergartens. Aus diesem Grund werden die Eltern darauf hingewiesen, dass diese eigenverantwortlich die Kinder nach Zecken absuchen müssen und selbständig für einen ausreichenden Schutz (Impfen, Sprays, Öle etc.) sorgen sollten. Auch liegt das Entfernen einer Zecke bei den Aufgaben der Eltern, da ein falsches Trennen der Zecke vom Körper eine Infektion hervorrufen kann. Der Kindergarten übernimmt keine Haftung für Krankheiten, welche durch Zeckenbisse entstehen können!

Z. 10 Pädagogisches Konzept

- a) Die Grundlage unserer täglichen Arbeit ist es, eine gewaltfreie und friedvolle Umgebung zu schaffen, in der sich Kinder ihrem eigenen Rhythmus gemäß entwickeln können. Unsere pädagogischen Ansätze stammen von verschiedenen ReformpädagogInnen, die uns immer wieder darin bestärken, Vertrauen in den inneren Entwicklungsplan unserer Kinder zu haben. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, die harmonische Entfaltung von Kindern als natürlichen und daher individuellen und auch langsamen Prozess zu sehen. Neugier, Kreativität und Spontaneität sind wichtige Antriebskräfte ihrer Entwicklung. Unsere Aufgabe ist es, die richtigen Bedingungen dafür zu schaffen, und nicht, diesen Prozess zu beschleunigen. Näheres dazu kann im Pädagogischen Konzept des Kindergartens in der zuletzt gültigen Fassung (in Papierform im Kindergarten, unter <http://www.kind-sein.at> zu lesen) nachgelesen werden.
- b) Auch der wertschätzende Umgang zwischen dem Team und den Eltern ist uns ein Anliegen und Voraussetzung für den Kindergarten *KIND SEIN*.

Z. 11 Organisation und Erhalter des Kindergartens

- a) Erhalter des Kindergarten *KIND SEIN* ist der "Verein Kindergarten *KIND SEIN*".
- b) Finanzielle und personelle Entscheidungen trifft allein der Vorstand des Vereins.
- c) Die (pädagogische) Organisation des Kindergartenalltags liegt bei dem/der Kindergartenpädagogen/-in.
- d) Es wird in Abständen ein Elternabend abgehalten, der dem Informationsaustausch zwischen Eltern, KindergartenpädagogIn und -betreuerInnen und dem Vorstand des Kindergartens dient. Diese Elternabende finden ein Mal pro Semester statt, bei Bedarf öfter.
- e) Eltern haben das Recht, Anregungen für den Kindergartenalltag zu geben. Die Entscheidung, ob diese Ideen umgesetzt werden, liegt jedoch allein bei dem/der Kindergartenpädagogen/-in und/oder dem Vorstand.

Z. 12 Bestätigung des Kindergartenplatzes

- a) Der Kindergartenplatz für das angemeldete Kind kann erst nach Prüfung und Reihung der Anmeldung bestätigt werden.
- b) Als Bestätigt gilt ein Kindergartenplatz, sobald die Anmeldung von Seiten des Erhalters des Kindergartens gestempelt und unterschrieben wurde.
- c) Die Eltern erhalten eine Kopie der vollständigen Anmeldung, sobald diese bestätigt wurde.



Z. 13 Vertragsbeendigung

- a) Der aufrechte Betreuungsvertrag für den Kindergartenplatz an sich kann beiderseits unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit schriftlich aufgekündigt werden (z.B. Bekanntgabe bis 30. Juni, Beendigung mit 31. Juli).
- b) Der Sachaufwand kann bei vorzeitigem Austritt nicht zurückerstattet werden.
- c) Die für die Gesonderte Betreuungszeit angemeldeten Fixstunden können jeweils zu Beginn eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden (z.B. Bekanntgabe bis 01. Juli, wenn Änderung ab 01. August gewünscht).

Z. 14 Zahlungsrückstand

- a) Werden die in Anspruch genommenen Leistungen nicht fristgerecht bezahlt, kommt es zu einer ersten Mahnung mit Setzen einer Nachfrist von einer Woche zur Begleichung der Forderung.
- b) Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, kommt es zu einer zweiten Mahnung und dem erneuten Setzen einer Nachfrist von einer Woche, bei der zusätzlich pauschal Mahngebühren in Höhe von € 3,-- in Rechnung gestellt werden.
- c) Wird die Forderung trotz zweiter Mahnung nicht beglichen, behält sich der Kindergarten das Recht vor, den Kinderbetreuungsvertrag aufzulösen und weitere Schritte einzuleiten.

Z. 15 Änderungen des Vertrages

- a) Änderungen des Vertrages bedürfen Grundsätzlich eines Anhangs zum Vertrag, der die genauen Änderungen beschreibt und von beiden Seiten unterschrieben werden muss.
- b) Die Eltern erhalten eine Kopie der beiderseitig unterzeichneten Vertragsänderung.
- c) Die Eltern haben das Recht, den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn sie mit den Änderungen des Vertrages nicht einverstanden sind.
- d) Von dieser Klausel ausgenommen ist eine Erhöhung des Betreuungsbeitrages, der vom Land Steiermark vorgegeben wird und jährlich erhöht wird (siehe Leistungen, die zu bezahlen sind) und somit keine Änderung des Vertrages darstellt.
- e) Ebenso von dieser Klausel ausgenommen ist eine Änderung der täglichen Öffnungszeiten aufgrund sich ändernden Bedarfs bei den Fixanmeldungen für die Gesonderte Betreuungszeit.

Z. 16 Datenschutz

- a) Alle im Vertrag angegebenen Daten werden von Seiten des Kindergartens vertraulich behandelt, nur für die Zwecke des Kindergartens verwendet (z.B. Eingabe der Daten in KinWEB/Kindergarten-Portal des Landes Steiermark, Berechnung der Sozialstaffel) und nicht an Dritte weitergegeben.



Einverständniserklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich alle Informationen dieses Anmeldeformulars gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich mit dem Inhalt bzw. den Bedingungen des Vertrages einverstanden.

Ich bestätige hiermit, mich mit dem Konzept des Kindergartens in der zuletzt gültigen Fassung (in Papierform im Kindergarten, unter <http://www.kind-sein.at> zu lesen) vertraut gemacht zu haben und damit zu identifizieren.

Über die Möglichkeit von eventuellen staatlichen Beihilfen bin ich informiert worden (siehe auch <http://www.kinderbetreuung.steiermark.at>).

Ich möchte die Sozialstaffel berechnen lassen: Ja Nein

Unterschrift der Eltern bzw. eines Elternteiles

Unterschrift des/der vom Verein *KIND SEIN*
Bevollmächtigten

Anmeldung für Gesonderte Betreuungszeiten

ACHTUNG: Nur auszufüllen, wenn Gesonderte Betreuungszeit fix in Anspruch genommen wird!

Ich melde hiermit mein Kind _____
für folgende Zeiten für die Gesonderte Betreuungszeit an (**bitte ankreuzen**):

	07:00-07:30 Uhr	13:30-14:00 Uhr
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Unterschrift der Eltern bzw. eines Elternteiles

Unterschrift des/der vom Verein *KIND SEIN*
Bevollmächtigten